



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferdinand Mang** AfD
vom 24.07.2019

Verbeamtung auf Zeit an bayerischen Hochschulen

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Gibt es im Bereich der Hochschulen eine Verbeamtung auf Zeit?
- 1.2 Was soll mit einer Verbeamtung auf Zeit an Hochschulen erreicht werden?
- 1.3 Wird aus Sicht der Staatsregierung dieses Ziel erreicht (Frage 1.2)?

2. Sollte der Staatsregierung vorgeworfen werden, dass mit diesem Instrument lediglich (Frage 1.1, 1.2) Sozialversicherungsbeiträge umgangen werden, wie würde die Staatsregierung diesbezüglich agieren/sich rechtfertigen?

- 3.1 Inwiefern ist die Verbeamtung auf Zeit mit einer befristeten Angestelltenstelle zu vergleichen?
- 3.2 Welche Vorteile bieten sich dem Freistaat Bayern durch eine Verbeamtung auf Zeit?

- 4.1 Wie oft kann eine Verbeamtung auf Zeit vorgenommen werden (bitte inklusive Rechtsgrundlage)?
- 4.2 Welche Voraussetzungen müssen für eine einmalige/mehrmalige Verlängerung der Verbeamtung auf Zeit vorliegen?

- 5.1 Wie viele Verbeamtungen auf Zeit gab es seit 2010 an Hochschulen in Bayern (bitte nach Tätigkeit, Hochschule und Jahr aufschlüsseln)?
- 5.2 Wie viel Verbeamtungen auf Lebenszeit gibt es an Hochschulen seit 2010 (bitte nach Tätigkeit, Hochschule und Jahr aufschlüsseln)?
- 5.3 Wie viele Teilzeit-/Vollzeitangestellte gibt es an Hochschulen seit 2010 (bitte nach Tätigkeit und Jahr aufschlüsseln)?

- 6.1 Wie viele dieser Zeitverbeamtungen mündeten in eine Verbeamtung auf Lebenszeit seit 2010?
- 6.2 Welche Hochschule(n) in Bayern verbeamtet/verbeamteten die auf Zeit Verbeamteten am schnellsten auf Lebenszeit?

- 7.1 Gibt es Hochschulen, die keine Verbeamtung auf Lebenszeit mehr vornehmen (seit 2018, seit 2017, seit 2016, seit 2015)?
- 7.2 Welche Formen der Verbeamtung/Anstellung gibt es hier (Frage 7.1)?

8. Wie trägt die Staatsregierung Sorge dafür, dass Menschen eine sichere und geordnete Zukunftsplanung eingehen können, obwohl sie nur auf Zeit verbeamtet werden?

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 29.08.2019

1.1 Gibt es im Bereich der Hochschulen eine Verbeamtung auf Zeit?

Ja.

1.2 Was soll mit einer Verbeamtung auf Zeit an Hochschulen erreicht werden?

Während die Verbeamtung auf Zeit bei akademischen Ratsstellen (Art. 22 Abs. 5 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) der Anpassung der Beschäftigungsdauer an die regelmäßige Dauer der Qualifizierung dient (ähnlich bei Juniorprofessuren, Art. 15 BayHSchPG), beruht sie bei Professuren (nach Art. 8 Abs. 2 BayHSchPG) nicht selten auf einem vorübergehenden Bedarf. In jüngster Zeit werden vor allem im Rahmen von Tenure-Track-Professuren befristete Beamtenverhältnisse begründet. Diese dienen der Bewährung vor dem abschließenden Tenure-Verfahren. Die Fallgestaltungen sind vielfältig und müssen, soweit der Grund der Befristung nicht aus dem Gesetz selbst hervorgeht, den Grundsatz des Lebenszeitbeamtentums beachten.

1.3 Wird aus Sicht der Staatsregierung dieses Ziel erreicht (Frage 1.2)?

Nach den dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) vorliegenden Informationen wird dieses Ziel erreicht.

2. Sollte der Staatsregierung vorgeworfen werden, dass mit diesem Instrument lediglich (Frage 1.1, 1.2) Sozialversicherungsbeiträge umgangen werden, wie würde die Staatsregierung diesbezüglich agieren/sich rechtfertigen?

Dieser Vorwurf ist unzutreffend.

3.1 Inwiefern ist die Verbeamtung auf Zeit mit einer befristeten Angestelltenstelle zu vergleichen?

Das Beamtenverhältnis unterliegt einem anderen Rechtsregime als das Arbeitnehmerverhältnis. Der Freistaat gestaltet dabei im Hochschulbereich die Arbeitsverträge so aus, dass Wissenschaftler im Arbeitsverhältnis Beamten in vergleichbaren Positionen so weit wie möglich gleichgestellt sind (hochschulrechtlich und hochschulpersonalrechtlich).

3.2 Welche Vorteile bieten sich dem Freistaat Bayern durch eine Verbeamtung auf Zeit?

Dies sind vor allem die unter 1.2 genannten Ziele. Ohne eine Befristung wären Tenure-Track-Modelle nicht umsetzbar.

4.1 Wie oft kann eine Verbeamtung auf Zeit vorgenommen werden (bitte inklusive Rechtsgrundlage)?

Die Verbeamtung auf Zeit ist bei Professuren auf sechs Jahre beschränkt (Art. 8 Abs. 2 BayHSchPG – mit den Möglichkeiten des Art. 17 Abs. 2 BayHSchPG). Bei Juniorprofessuren besteht eine stärkere Flexibilität, Art. 15 Abs. 1 BayHSchPG. Die Befristung der akademischen Ratsstellen auf Zeit richtet sich nach Art. 22 Abs. 5 BayHSchPG.

4.2 Welche Voraussetzungen müssen für eine einmalige/mehrmalige Verlängerung der Verbeamtung auf Zeit vorliegen?

Voraussetzung ist bei jeder Befristung ein Befristungsgrund (s. 1.2) und die Einhaltung des zeitlichen Befristungsrahmens (4.1).

5.1 Wie viele Verbeamtungen auf Zeit gab es seit 2010 an Hochschulen in Bayern (bitte nach Tätigkeit, Hochschule und Jahr aufschlüsseln)?**5.2 Wie viel Verbeamtungen auf Lebenszeit gibt es an Hochschulen seit 2010 (bitte nach Tätigkeit, Hochschule und Jahr aufschlüsseln)?****5.3 Wie viele Teilzeit-/Vollzeitangestellte gibt es an Hochschulen seit 2010 (bitte nach Tätigkeit und Jahr aufschlüsseln)?****6.1 Wie viele dieser Zeitverbeamtungen mündeten in eine Verbeamtung auf Lebenszeit seit 2010?****6.2 Welche Hochschule(n) in Bayern verbeamtet/verbeamteten die auf Zeit Verbeamteten am schnellsten auf Lebenszeit?**

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nicht erhoben. Aus den vom StMWK erhobenen statistischen Daten lässt sich nur ersehen, ob eine Person (auf Zeit) verbeamtet ist.

7.1 Gibt es Hochschulen, die keine Verbeamtung auf Lebenszeit mehr vornehmen (seit 2018, seit 2017, seit 2016, seit 2015)?

Nein.

7.2 Welche Formen der Verbeamtung/Anstellung gibt es hier (Frage 7.1)?

Siehe Antwort zu 7.1.

8. Wie trägt die Staatsregierung Sorge dafür, dass Menschen eine sichere und geregelte Zukunftsplanung eingehen können, obwohl sie nur auf Zeit verbeamtet werden?

Wie vorstehend dargestellt, erfolgt eine Verbeamtung auf Zeit in vielen Fällen im Rahmen einer Qualifikation (Juniorprofessur, akademische Ratsstelle), die einen Qualifizierungserfolg in dem besonders anspruchsvollen Berufsfeld der akademischen Forschung und Lehre zum Ziel hat. Die Verbeamtung auf Zeit bietet die Möglichkeit, die Qualifizierungsphase mit Planungssicherheit abzuschließen. Die Einführung von Tenure-Track-Professuren soll die Planungssicherheit darüber hinaus erhöhen, da am Ende der Tenure-Phase eine besetzbare Professur zur Verfügung steht.

Zudem engagiert sich der Freistaat im Rahmen der aktuellen Bund-Länder-Förderprogramme zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses („Tenure-Track-Programm“, WISNA) seit 2017 sowie zur Personalgewinnung und -entwicklung an Fachhochschulen seit 2019. Diese Programme unterstützten die bayerischen Hochschulen dabei, ihrem Lehrpersonal dauerhafte und attraktive Perspektiven zu bieten. Diesem Ziel dienen u. a. auch die zwischen Bund und Ländern verhandelten Pakte sowie die in Bayern mit allen staatlichen Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunsthochschulen beschlossenen Zielvereinbarungen.